

Durchführungsbestimmungen
für die
Förderung von Investitionen
für ArbeitnehmerInnen in der Land- und
Forstwirtschaft

gemäß § 17/2

Steierm. Landwirtschaftsförderungs- und
Kammeraufwandsgesetz, LGBI. Nr. 32/2013

idF LGBI Nr. 64/2022

sowie den jeweils geltenden
Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit denen die
Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Steiermärkischen Kammer
für ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft
(Landarbeiterkammer) übertragen wird.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung am 24. Oktober 2013
beschlossene „Allgemeine Richtlinie der Steiermärkischen
Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und
Forstwirtschaft“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser
Durchführungsbestimmungen.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom Vorstand der
Landarbeiterkammer
am 20.10.2022 beschlossen und mit 01.01.2023 in Wirksamkeit
gesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer
Investitionsförderung kann aus diesen
Durchführungsbestimmungen nicht abgeleitet werden.

Änderungen: VB 04.10.1996 mit Wirkung 01.10.1996:
Punkte: 5.1.1, 5.2.1, 6.1.1, 6.2.1, 6.2.2,
7.1.1

VB 24.01.1997 mit Wirkung 01.01.1997:
Punkte: 4.3.1, 5.2.1

VB 26.06.1997 mit Wirkung 26.06.1997:
Punkte: 4.1.3, 6.2.1, 6.2.2, neu: 6.2.4

VB 03.02.1998:
Punkte: 4.3.2, 5.2.2 mit Wirkung 01.01.1998
Punkt 7.1. wird gestrichen mit Wirkung
01.02.1998

VB 10.06.1998
Punkt 6.3.1.

VB 08.03.2001 Neufassung mit Wirkung ab
09.03.2001

VB 12.02.2004
Einführung Umweltdarlehen für Umstellung auf
erneuerbare Energie

VB 7.12.2004
Einführung Umweltdarlehen auch für
Neuerrichtung von Heizungen
mit erneuerbarer Energie

VB 17.11.2005 mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.2006

Punkte: 3.3, 3.5, 4.1.2, 4.1.3,
4.1.4, 4.2.3, 4.2.7, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.4,
4.3.10, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.7, 4.4.8
5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2, 5.4.3,
5.6.1.1, 5.6.1.7, 5.7.1, 5.7.2, 5.8
6.1.1, 6.1.2 entfällt zur Gänze, Neureihung
nachfolgender Punkte
6.1.3, 6.1.4, 6.1.6 „alt“ entfällt zur Gänze;
6.2.3, 6.2.5,
6.2.6; 6.3.1, 6.3.2,
7.1.1, 7.2, 7.3.2, 7.4,
8.1.3, 8.3.3,
9.1.1, 9.3.2

VB 19.09.2006
Punkt 5.3.5

VB 12.4.2007 mit Wirksamkeitsbeginn 1.7.2007
3.5, 5.4.2, 9.

VB 25.06.2009 mit Wirksamkeitsbeginn 1.7.2009
Neufassung

VB 21.11.2013 mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.2014
Neufassung

VB 29.11.2016 mit Wirksamkeitsbeginn
01.01.2017
Punkte 4.3.2, 4.6.12, 4.6.13, 4.6.14,
7.4.3, 8.4.2, 6.4, 5.3.1, 5.2.3

VB 13.09.2019 mit Wirksamkeitsbeginn
01.01.2020
Neufassung

VB 20.10.2022 mit Wirksamkeitsbeginn
01.01.2023
Neufassung
Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung
vom 01.12.2022

1. Förderungsart

Es handelt sich um zinsensfreie Darlehen.

2. Förderungsziel

Förderungsziel ist die ausreichende Wohnversorgung der ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft, die Angleichung der Ausstattung von Wohnraum an die heutigen Bedürfnisse sowie eine zeitgemäße Versorgung und Entsorgung unter besonderer Bedachtnahme auf den Ausgleich struktureller Benachteiligungen des ländlichen Raumes.

3. Förderungsmaßnahmen

- 3.1 Gewährung von zinsensfreien Darlehen für die Schaffung, Sanierung und Verbesserung von Wohnraum (Wohnbaudarlehen)
- 3.2 Gewährung von zinsensfreien Darlehen für die Ausstattung, Ausgestaltung und Einrichtung von Wohnraum (Ausstattungsdarlehen)
- 3.3 Gewährung von zinsensfreien Darlehen für die Versorgung mit elektrischer Energie, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Infrastrukturdarlehen)
- 3.4 Gewährung von zinsensfreien Darlehen für den Einsatz von alternativen Energieformen (zB: Biomasse-, Sonnen- und Windenergie) und Fernwärme für die Beheizung und Warmwasserbereitung von Wohnraum sowie für Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauches. (Umweltdarlehen)

4. Zinsensfreie Darlehen (Allgemeine Bestimmungen)

gemäß 3.1, 3.2, 3.3, 3.4

4.1 Förderungswerbende Person

4.1.1 Die förderungswerbende Person muss auf Grund ihres der Vollversicherungspflicht (Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung) unterliegenden Dienstverhältnisses innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre, oder in den letzten 1½ Jahren ununterbrochen Kammerbeiträge zur Steiermärkischen Landarbeiterkammer geleistet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung Kammerbeiträge leisten.

4.1.2 Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld (Anm.: Mutterschutzgesetz Karenz bis zum 2. Lebensjahr des Kindes) sowie die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer oder des Zivildienstes sowie Zeiten der Bildungs- und Hospizkarenz gelten nicht als Unterbrechung, sofern die Antrag stellende Person unmittelbar vor als auch unmittelbar nach diesen Zeiten als unselbständige/r Arbeitnehmer/-in zur Landarbeiterkammer zugehörig beschäftigt war. Entsprechende Nachweise sind von der förderungswerbenden Person zu erbringen.

4.1.3 Kommen bei einem Vorhaben mehrere Personen als förderungswerbende Person in Betracht, die den Voraussetzungen der Durchführungsbestimmungen entsprechen, kann ein Förderungsansuchen von jeder in Betracht kommenden Person gestellt werden, wobei der Förderungshöchstbetrag für das Vorhaben insgesamt nicht überschritten werden darf.

4.2 Sicherstellung

4.2.1 Zur Sicherstellung des Darlehens hat der/die Darlehensnehmer/-in einen Schuldschein zu unterfertigen. Die Unterfertigung des Schuldscheines hat vor einem/r dazu befugten Kammerbediensteten unter Vorlage eines amtsgültigen Lichtbildausweises zu erfolgen. Der Schuldschein kann auch vor einem Notar oder einem Bezirksgericht unterfertigt werden.

4.2.2 Die in den Schuldschein aufzunehmende Verzinsung des Darlehens errechnet sich aus dem für die jeweilige UDRB (Quelle: OENB, Renditen österreichischer Bundesanleihen, Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (tägliche Werte)) geltenden Zinssatz zuzüglich eines Aufschlages von 3 %. Die Anpassung erfolgt quartalsmäßig.

4.3 Rückzahlung

4.2.3 Für die monatliche Rückzahlung des Darlehens hat der/die Darlehensnehmer/-in einen Dauerauftrag einzurichten und dies vor Auszahlung des Darlehensbetrages in Form einer Bestätigung des beauftragten Geldinstitutes bzw. eines Internetbanking-Ausdruckes nachzuweisen.

4.2.4 Die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate beträgt € 75,-.

4.2.5 Die in Punkt 4.3.2 festgelegten Rückzahlungsraten können vom Vorstand durch Beschluss neu festgesetzt werden.

4.4 Rückforderung

4.2.6 Die Landarbeiterkammer ist berechtigt das aushaftende Darlehen zurückzufordern, wenn

4.4.1.1. die Steiermärkische Landarbeiterkammer über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde;

4.4.1.2. die gänzliche oder teilweise widmungswidrige Verwendung festgestellt oder die geförderte Liegenschaft nicht von dem/der kammerzugehörigen Darlehensnehmer/-in als Hauptwohnsitz bewohnt wird;

4.4.1.3. der/die kammerzugehörige Darlehensnehmer/-in vor Tilgung des Darlehens ihre/seine Berufstätigkeit als kammerzugehörige/r Arbeitnehmer/in aufgibt. (ausgenommen Pensionierung, Berufsaufgabe aufgrund der Pflege eines Familienangehörigen oder wegen Kindererziehung);

4.4.1.4. für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des

Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen angeordnet wird, wird vereinbart, dass das aushaftende Darlehen zur Rückzahlung fällig wird, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Erreichung des Förderungszieles trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

- 4.4.1.5. der/die Darlehensnehmer/-in mit der vorgesehenen Rückzahlung mehr als 2 Monate in Verzug ist und der Rückstand innerhalb von weiteren 3 Monaten nicht beglichen wird;
- 4.4.1.6. eine Veräußerung der Liegenschaft erfolgt;
- 4.4.1.7. der/die Förderungsnehmer/-in sein/ihr Eigentum am geförderten Objekt, wenn auch nur teilweise, durch eine richterliche Verfügung oder einen sonstigen Hoheitsakt verliert;
- 4.4.1.8. der Dauerauftrag gem. Ziff 4.3.1 vor gänzlicher Tilgung des Darlehens vom/n kammerzugehörigen/r Darlehensnehmer/-in ersatzlos storniert wird;
- 4.4.1.9. andere Personen als die Ehegattin/der Ehegatte, Partner/-in, Kinder im Falle des Ablebens der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers die Erbschaft antreten.

- 4.2.7 In den angeführten Fällen ist die im Schuldschein gemäß Punkt 4.2.2 festgeschriebene Verzinsung ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens fällig. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Vorstand der Landarbeiterkammer ermächtigt, Ausnahmen zu genehmigen.

4.5 Antragstellung und Abwicklung

- 4.2.8 Mit der Förderungsabwicklung ist die Landarbeiterkammer betraut. Der Kammer-Vorstand beauftragt das Kammeramt mit der Abwicklung aller Förderungen, welche diesen Durchführungsbestimmungen entsprechen. Dem Kammer-Vorstand ist über alle Förderungszusagen bzw. Rückforderungen von Förderungsbeträgen wegen Nichteinhaltung der von der förderungswerbenden Person eingegangenen Verpflichtungen Bericht zu erstatten.
- 4.2.9 Die förderungswerbende Person ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich auf Grund der Beantragung einer Förderung verpflichtet, der

Landarbeiterkammer jede notwendige Auskunft zu geben, alle Nachweise zu erbringen und in alle für die Bemessung der Förderung in Betracht kommenden Schriftstücke Einsicht zu gewähren und dass bei unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben der antragstellenden Person über wesentliche Umstände der Förderungsbetrag zurückgefordert wird.

- 4.2.10 Vor jeder Auszahlung ist das Beschäftigungsverhältnis anhand des in der Landarbeiterkammer vorhandenen Datenbestandes zu überprüfen. Die förderungswerbende Person muss zum Zeitpunkt der Auszahlung von Förderungsmitteln Kammerbeiträge zur Landarbeiterkammer leisten. Die Auszahlung kann auch in Zeiten der Pensionierung, des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Zivil- und Präsenzdienst sowie in Zeiten der Bildungs- oder Hospizkarenz erfolgen, sofern keine andere vollversicherungspflichtige Berufstätigkeit ausgeübt wird, und die förderungswerbende Person unmittelbar vor diesen Zeiten als unselbständige/r Arbeitnehmer/-in landarbeiterkammerzugehörig beschäftigt war.
- 4.2.11 Förderungsansuchen sind mittels des Formblattes unter Beifügung sämtlicher darin geforderter Unterlagen einzureichen.
- 4.2.12 Der Förderungsantrag hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten.
- 4.2.13 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Vorlage des beglaubigt unterfertigten Schuldscheines und der Dauerauftragsbestätigung bzw. des Internet-Ausdruckes im Rahmen des Onlinebankings.
- 4.2.14 Die Unterlagen für die Abwicklung der Förderung sind bis zur gänzlichen Rückzahlung des gewährten Darlehens in der Landarbeiterkammer sicher und geordnet aufzubewahren.
- 4.2.15 Sämtliche im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln entstehenden Gebühren und Kosten sind von den kammerzugehörigen Förderungsempfänger/-innen zu tragen.
- 4.2.16 Wird ein bewilligtes Darlehen nicht innerhalb eines Jahres ab Bewilligung in Anspruch genommen, so wird dieses gegenstandlos.
- 4.2.17 Förderungsgegenstand sind Eigenheime und Eigentumswohnungen (Eigentumsvoraussetzung entfällt bei

3.2 Ausstattungsdarlehen), die der förderungswerbenden Person als Hauptwohnsitz dienen (der als Lebensmittelpunkt genutzt wird) bzw. als solcher vorgesehen ist. Das Eigenheim (die Eigentumswohnung) muss in angemessener Entfernung von der Arbeitsstätte gelegen sein. Die Entfernung ist dann angemessen, wenn die Fahrtzeit weniger als eineinhalb Stunden beträgt.

4.2.18 Sämtliche Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. (Anm.: wenn notwendig: von einem allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung.)

4.2.19 Bewilligungszeiträume werden in Perioden von jeweils einem Monat eingeteilt: Anträge, die bis zum 12. eines Monats einlangen, werden ab 15. des Monats bewilligt.

4.2.20 Nach Einlangen des unterschriebenen Schuldscheines (siehe Punkt 4.2) erfolgt die Auszahlung. Bei etwaiger Unterdeckung der finanziellen Mittel kann die Auszahlung des bereits bewilligten Antrages höchstens viermal in die jeweils nächste Periode verschoben werden. Danach kann keine Auszahlung und Antragstellung aus dem beantragten Titel mehr erfolgen.

4.6 Die zu verwendenden Förderungsanträge sowie die Checkliste für Zugangsvoraussetzungen sind integrierender Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.

4.8 Datenschutz

Das Land Steiermark und die Steiermärkische Landarbeiterkammer sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden können.

Informationen zu den der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem der Förderungsempfängerin/dem Förderungsempfänger zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz- Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at> sowie der Steiermärkischen Landarbeiterkammer <https://www.lak-stmk.at/kontakt/datenschutzerklaerung> .

Angaben zu den Förderungsempfängern/-innen, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

4.9 Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen sind bei geringfügiger Abweichung von den Förderungsvoraussetzungen Ausnahmegenehmigungen durch den Vorstand der Steiermärkischen Landarbeiterkammer möglich.

4.10 Zusätzliche Sicherheiten

4.2.21 Der Vorstand der Steiermärkischen Landarbeiterkammer wird ermächtigt, bei allgemeiner Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, Rezessionen, Eintrübung und Verschlechterung der finanziellen Situation, bei vermehrtem Aufkommen von Zahlungsausfällen und überdurchschnittlicher Anzahl von Mahnungen hinsichtlich der Ratenrückstände, die gültigen Durchführungsbestimmungen für Neudarlehensvergaben auszusetzen.

4.2.22 Vor dieser Entscheidung gemäß 4.2.21 ist die für die Genehmigung der Durchführungsbestimmungen

zuständige Abteilung des Landes Steiermark unmittelbar zu verständigen.

4.2.23 Der Vorstand kann dann mittels Vorstandsbeschluss aufgrund der oben genannten Gründe für alle Darlehensneuvergaben ab Beschlussdatum zusätzliche Sicherheiten von dem/der Darlehensnehmer/-in verlangen (Bankgarantie etc.).

Für Anträge, die bis 31.12.2022 eingebracht wurden, gelten die Durchführungsbestimmungen des Vorstandsbeschlusses vom 13.09.2019.

5. Zinsensfreies Wohnbaudarlehen

gemäß 3.1

5.1. Förderungsgegenstand

5.1.1 Förderungsgegenstand ist die Errichtung und der Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie deren Vergrößerung, Sanierung oder Verbesserung, wenn sie der förderungswerbenden Person als Hauptwohnsitz dienen bzw. als solcher vorgesehen sind.

5.1.2 Eigenheime und Eigentumswohnungen sind förderungswürdig, wenn sie zur Befriedigung eines eigenen Wohnraumbedürfnisses errichtet werden. Die Grundbeschaffungs- und Aufschließungskosten können nicht gefördert werden. Im Falle des Erwerbes von bestehenden Eigenheimen oder Eigentumswohnungen ist ausnahmsweise der in der vertraglichen Vereinbarung festgesetzte Betrag (z.B. Kaufpreis) förderungswürdig.

5.1.3 Die förderungswerbende Person muss grundbücherliche/r Eigentümer/-in bzw. Miteigentümer/-in der Liegenschaft, auf welcher die Baumaßnahme durchgeführt wird, sein. Ausnahmsweise kann ein verbücherungsfähiger Vertrag vorgelegt werden. In diesem Fall ist innerhalb eines Jahres der entsprechende Grundbuchsauszug vorzulegen. Bei Ersterwerb einer Eigentumswohnung sind entweder der Anwartschaftsvertrag oder der Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag und in weiterer Folge der Grundbuchsauszug vorzulegen.

5.1.4 Die förderungswerbende Person hat alle von der Landarbeiterkammer angeforderten Unterlagen beizubringen.

5.2. Förderungsausmaß

5.2.1 Das zinsensfreie Wohnbaudarlehen beträgt € 10.050,-.

5.2.2 Das Wohnbaudarlehen darf in keinem Fall die förderungswürdigen Gesamtkosten überschreiten. Die förderungswürdigen Gesamtkosten für die antragstellende Person ergeben sich in der Regel aus den Gesamtkosten der förderungswürdigen Maßnahme im Verhältnis zu den im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteilen der Antragstellenden Person, deren Ehegatten/-in, Partner/-in

(eingetragene Partnerschaft) und allenfalls versorgungsberechtigter Kinder.

Diese können nachgewiesen werden durch:

1.) einen von einem befugten Unternehmer erstellten Kostenvoranschlag über durchzuführende Bauarbeiten;

2.) bezahlte Baukostenrechnungen und Zahlungsnachweise, deren Zahlungsdatum nicht länger als 6 Monate, gerechnet ab dem Datum der Antragstellung, zurückliegen darf;

3.) den in der vertraglichen Vereinbarung festgesetzten Betrag für den Erwerb eines bestehenden Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung.

5.2.3 Der Darlehensbetrag ist so zu bemessen, dass der erforderliche Kapitalbedarf so abzurunden ist, dass der Quotient aus dem Kapitalbedarf und der monatlichen Rückzahlungsrate gemäß Punkt 4.3.2 eine ganze Zahl ergibt.

5.2.4 Bei neuerlicher Antragstellung muss ein bereits bewilligtes Wohnbaudarlehen zur Gänze getilgt sein.

5.3. Förderungsabwicklung

5.3.1 Die Summe der vorzulegenden Rechnungen und Zahlungsnachweise hat jedenfalls die Höhe des gewährten Darlehens zu betragen. Die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen. Das Zahlungsdatum darf nicht länger als 6 Monate vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen. Karenzzeiten bis zu 2 Jahren verlängern die angeführte Antragsfrist um das Ausmaß der Karenzzeit.

5.3.2 Der Bezug des Eigenheimes durch den/die Förderungsempfänger/-in und dessen/deren versorgungsberechtigter Familienmitglieder sowie dessen/deren Partner/-in (eingetragene Partnerschaft) ist der Landarbeiterkammer mittels der Meldezettel mitzuteilen.

6. Zinsenfrees Darlehen für die Ausstattung und Einrichtung von Wohnraum gemäß 3.2

6.1 Förderungsgegenstand:

Die Darlehensgewährung erfolgt für die Ausstattung und Einrichtung von Wohnraum sowie die Anschaffung notwendiger Geräte zur Führung des Haushaltes.

6.2 Förderungsausmaß

6.2.1 Das Höchstausmaß des zinsenfrees Darlehens beträgt € 10.080,-

Bei neuerlicher Antragstellung muss ein bereits bewilligtes Ausstattungsdarlehen zur Gänze getilgt sein.

6.2.2 Das Darlehen ist in maximal 112 Monatsraten zurückzuzahlen. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt € 90,-.

Der Darlehensbetrag ist so zu bemessen, dass der erforderliche Kapitalbedarf so abzurunden ist, dass der Quotient aus dem Kapitalbedarf und der monatlichen Rückzahlungsrate eine ganze Zahl ergibt.

6.3 Förderungsabwicklung

Die Summe der vorzulegenden Rechnungen und Zahlungsnachweise hat jedenfalls die Höhe des gewährten Darlehens zu betragen. Die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen. Das Zahlungsdatum darf nicht länger als 6 Monate vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen. Karenzzeiten bis zu 2 Jahren verlängern die angeführte Antragsfrist um das Ausmaß der Karenzzeit.

7. Zinsenfrees Infrastrukturdarlehen

gemäß 3.3

7.1 Förderungsgegenstand

7.1.1 Versorgung mit elektrischer Energie und Wasserversorgung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen (Hauptwohnsitz des/r Förderungswerbers/-werberin), die Abwasserentsorgung von Liegenschaften durch Kläranlagen, Sammelgruben oder den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sowie Anschlussgebühren für die Entsorgung von Oberflächenabwässer.

7.1.2 Förderungswürdig sind nur solche Maßnahmen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Stmk. Wasserleitungsgesetz, Stmk. Kanalgesetz) entsprechen.

7.2 Förderungswerbende Person

7.2.1 Die förderungswerbende Person muss grundbücherliche Eigentümerin bzw. Miteigentümerin der Liegenschaft, auf welcher die Baumaßnahme durchgeführt wird, sein.
Ausnahmsweise kann ein verbücherungsfähiger Vertrag vorgelegt werden. In diesem Fall ist innerhalb eines Jahres der entsprechende Grundbuchsatz vorzulegen.
Bei Ersterwerb einer Eigentumswohnung sind entweder der Anwartschaftsvertrag oder der Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag und in weiterer Folge der Grundbuchsatz vorzulegen.

7.3 Förderungsausmaß

7.3.1 Die Höchstgrenze des Darlehens wird mit € 12.525,- festgesetzt.

Davon entfallen

auf die Abwasserentsorgung von Liegenschaften durch Kläranlagen, Sammelgruben oder den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sowie den Anschluss an das Kanalnetz für Oberflächenabwässer € 6.525,-

und auf Zuleitungs- und Anschlusskosten für die Versorgung mit elektrischer Energie sowie Wasserversorgung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen je € 3.000,-

7.3.2 Die vorgenannten Darlehens(teil)beträge können für jede Maßnahme einzeln oder – im Falle einer gleichzeitigen Durchführung von den unter Punkt 7.1 angeführten Vorhaben (z.B. bei Neubauten) – bis zu jenem Höchstbetrag gewährt werden, der sich aus der Summe der jeweiligen Höchstbeträge für die einzelnen Maßnahmen ergibt.

Bei neuerlicher Antragstellung muss ein bereits bewilligtes Infrastrukturdarlehen der jeweiligen Sparte zur Gänze getilgt sein.

7.3.3 In keinem Fall darf die Höhe des Darlehens die Summe der Gesamtkosten überschreiten.

7.4 Abwicklung

7.4.1 Die Gesamtkosten für die antragstellende Person ergeben sich in der Regel aus den Gesamtkosten der förderungswürdigen Maßnahme im Verhältnis zu den im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteilen der antragstellenden Person, deren Ehegatten/-in, Partner/-in (eingetragene Partnerschaft) und allenfalls versorgungsberechtigter Kinder. Diese sind folgendermaßen nachzuweisen:

bei öffentlichen Vorhaben:

Vorschreibung der Gemeinde

bei privaten Vorhaben:

Kostenvoranschlag eines befugten Unternehmers

bei gemischten Vorhaben:

Kostenvoranschlag eines befugten Unternehmers
und Vorschreibung der Gemeinde.

7.4.2 Der Darlehensbetrag ist so zu bemessen, dass der erforderliche Kapitalbedarf so abzurunden ist, dass der Quotient aus dem Kapitalbedarf und der monatlichen Rückzahlungsrate gemäß Punkt 4.3.2 eine ganze Zahl ergibt.

7.4.3. Die Summe der vorzulegenden Rechnungen und Zahlungsnachweise hat jedenfalls die Höhe des gewährten Darlehens zu betragen. Die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen. Das Zahlungsdatum darf nicht länger als 6 Monate vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen. Karenzzeiten bis zu 2 Jahren verlängern die angeführte Antragsfrist um das Ausmaß der Karenzzeit.

8. Umweltdarlehen

gemäß 3.4

8.1 Förderungsgegenstand:

8.1.1. Förderungswürdig sind

8.1.1.1. die Beheizung und/oder Warmwasserbereitung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen: das sind die Anschaffung und der Einbau von mit erneuerbarer Energie (z.B.: Biomasse, Sonnen- und Windenergie) betriebenen Neu-Anlagen für die Beheizung und/oder Warmwasserbereitung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, die Errichtung inkl. der Schaffung der technischen Voraussetzung zum Betrieb sowie der Anschluss an eine Fernwärmeversorgung, die Errichtung eines Kachel- oder Kaminofens, wenn diese mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Im Falle der Anschaffung einer Wärmepumpe muss eine Garantieerklärung über die Jahresarbeitszahl - JAZ von zumindest 4,0, bei der Wärmequelle Luft über eine JAZ von zumindest 3,5 vorliegen.

8.1.1.2. bauliche Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauches zum Schutze der Umwelt, das sind: Neu-, Zu- und Ausbauten, wenn die Voraussetzungen für ein Niedrigenergiehaus vorliegen (Energiekennzahl max. 52 kw/h/m² Bruttogeschossfläche und Jahr), Einbau energiesparender Elemente bei bereits bestehenden Eigenheimen/Eigentumswohnungen: (z.B.: Dämmung einzelner Außenbauteile: Dach/Dachschrägen, Außenwand, Dachgeschoßdecke, Kellerdecke / erdanliegende Böden, Einbau und/oder Sanierung bestehender Fenster, Rollos und Fenster-Tür-Elemente, Außentüren, Hauseingangstüren, Wohnungseingangstüren, Photovoltaikanlagen inkl. Stromspeicher).

8.1.2. Kosten für thermographische Prüfungen, Energieausweise oder Dichtheitsprüfungen können in die förderungswürdigen Gesamtkosten einbezogen werden.

8.1.3. nicht förderungswürdig sind Sanierung, Verbesserungs- und Erhaltungsarbeiten (z.B.: Böden, Innentüren, Ersatz von Leitungen, die Errichtung eines Wintergartens, Verglasung von Balkonen, Sicherheitsmaßnahmen, wie Alarmanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Austausch von Warmwasserboilern).

8.1.4 Förderungswürdig sind nur solche Maßnahmen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

8.1.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die förderungswürdige Maßnahme am (künftigen) Hauptwohnsitz der Antrag stellenden Person errichtet wird.

8.2. Förderungswerbende Person

8.2.1 Die förderungswerbende Person muss grundbücherliche Eigentümerin bzw. Miteigentümerin der Liegenschaft, auf welcher die Baumaßnahme durchgeführt wird, sein. Ausnahmsweise kann ein verbücherungsfähiger Vertrag vorgelegt werden. In diesem Fall ist innerhalb eines Jahres der entsprechende Grundbuchsauszug vorzulegen.

8.2.2 Die förderungswerbende Person hat alle zur Beurteilung und Überprüfung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizubringen.

8.3. Förderungsausmaß

8.3.1 Die Höchstgrenze des Darlehens wird mit € 20.100,- festgesetzt.
Davon entfallen

auf Maßnahmen gemäß 8.1.1.1 € 10.050,-

auf Maßnahmen gemäß 8.1.1.2 € 10.050,-

8.3.2. Der errechnete Darlehensendbetrag ist so abzurunden, dass der Quotient aus dem errechneten Darlehensbetrag und der monatlichen Rückzahlungsrate gemäß Punkt 4.3.2 eine ganze Zahl ergibt.

8.3.3. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt für Maßnahmen gemäß Punkt 8.1.1.1 und Punkt 8.1.1.2 € 75,-

8.3.4. Die vorgenannten Darlehens(teil)beträge können für jede Maßnahme einzeln oder - im Falle einer gleichzeitigen Durchführung von den unter 8.1 angeführten Vorhaben (z.B. bei Neubauten) bis zu jenem Höchstbetrag

gewährt werden, der sich aus der Summe der jeweiligen Höchstbeträge für die einzelnen Maßnahmen ergibt. Bei neuerlicher Antragstellung muss ein bereits bewilligtes Umweltdarlehen der jeweiligen Sparte zur Gänze getilgt sein.

- 8.3.5. In keinem Fall darf die Höhe des Darlehens die Summe der förderungswürdigen Gesamtkosten überschreiten.

8.4. Förderungsabwicklung

- 8.4.1 Die förderungswürdigen Gesamtkosten für die antragstellende Person ergeben sich in der Regel aus den im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteilen der antragstellenden Person, deren Ehegatten/-in, Partner/-in (eingetragenen Partnerschaft) und allenfalls versorgungsberechtigter Kinder. Diese sind nachzuweisen:

bei gemeinschaftlichen Vorhaben: Vorschreibung über Anschlussgebühren und Kostenvoranschlag eines befugten Unternehmers

bei privaten Vorhaben: Kostenvoranschlag eines befugten Unternehmers

- 8.4.2 Die Summe der vorzulegenden Rechnungen und Zahlungsnachweise hat jedenfalls die Höhe des gewährten Darlehens zu betragen. Die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen. Das Zahlungsdatum darf nicht länger als 6 Monate vom Tag der Antragstellung gerechnet, zurückliegen. Karenzzeiten bis zu 2 Jahren verlängern die angeführte Antragsfrist um das Ausmaß der Karenzzeit.